

Das Cygodnik Johannisburger Kreisblatt. Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 6. Februar 1857.

N^o 6.

W Jansborku, dnia 6. Lutego 1857

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

47. Es wird hiedurch zur Kenntniß mitgetheilt, daß im Kirchspiel Arps jetzt zwei Landgeschworenen fungiren.

Der Landgeschworenen-Bezirk des **Monetha** in Mikossen umfaßt die Dtschaften Buwelno, Czarnen, Gut Gronden, Gurra, Mikossen, Ddoyen, Bianten, Gut Rzesniken, Gut adlich Ublisk und Dorf Symken.

Der Bezirk der Landgeschworenen **Zwallinna** in Wiersbinnen umfaßt die Dtschaften Oberforsterei Grondowken, Kaminsken, Dshiwilken, Rehsfeld, Gr. Mik. und Kl. Schweykowen, Strzelniken, Suchowolla, Wiersbinnen; ferner aus dem Kirchsp. Johannisburg die Dtschaften Kofstken, Wielisken, Pilchen und Sachacz.

Johannisburg, den 4. Februar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

47. Podaie się do wiadomości, że dla parafii Drzestkiej dwa landshery są przytęte:

Obwod landshera **Monethy** z Mikosów zawiera w sobie mieysca: Buwelno, Czarnen, maigtet Grondy, Gurra, Mikosy, Ddoye, Bianty, maigtet Rzesniki, maigtet Ublisk, wieś Symki.

Obwod landshera **Zwallinna** w Wiersbinach zawiera w sobie mieysca: lesnictwo Grondowki, Kaminski, Dshiwilki, Rehsfeld, duze, sredne i male Schweykowo, Strzelniki, Suchawolla, Wiersbinay; także z parafii Jansborskiej mieysca: Kofstki, Wilicze, Pilchy i Sachacz.

Jansbork, dnia 4go Lutego 1857.

Lantrat de Hippel.

48. Dem Fuhrmann Böhmi aus Ballau, Kreis Sensburg, ist auf der Reise von Rastenburg nach Johannisburg im Krüge Weissuhnen, 1 Ballen Baumwolle, signirt F. A. 69 H schwer gestohlen worden. — Die Polizeibeamten werden aufgefordert, sich die Ermittlung dieses Collis angelegen sein zu lassen. Es wird dem Ermittler eine angemessene Belohnung zugesichert.

Johannisburg, den 29. Januar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

49. Es gehen mir sehr häufig aus dem Kreise, besonders von den Dominien Geschäftsbrieife zu, die entweder wegen mangelhafter Angabe des herrschaftlichen Rubrums, oder wegen Nichtanwendung eines Dienststegels von der Postbehörde mit dem für unfrankirte Brieife gefeslichen Porto belegt werden. Demzufolge mache ich die Domainen und die übrigen Ortsverstände des Kreises

Erzgebirgische Provinzial-Blätter

darauf aufmerksam, daß dergleichen Geschäftsbriefe nicht nur mit dem herrschaftlichen Rudrum versehen, sondern auch noch mit einem Amtsstempel verschlossen sein müssen. Im Falle das Letztere etwa nicht vorhanden sein sollte, so muß auf der Siegelseite des Couverts die absendende Behörde und der Name des Absenders bezeichnet werden. Diejenigen Briefe, die den Namen des Absenders nicht tragen, unterliegen jedenfalls dem gesetzlichen Porto. Ich werde von jetzt ab, Briefe, welche wegen mangelhafter Adressen von der Post austarirt worden sind, immer zurückweisen event. die Porto-Auslagen einzulegen lassen.

Johannisburg, den 4. Februar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

50. Zur Beachtung für die Herren Klassensteuer-Erheber.

Unter Hinweis auf die Kreisblatts-Befugung vom 23. April 1853, welche nachrichtlich und zur Beachtung unterm 22. März v. J. im Kreisbl. Nr. 13. S. 173 abgedruckt ist, werden die Herren Erheber wiederholt angewiesen, rechtzeitig die Abgangsbefugungen über die eingetretenen Abgänge zu beschaffen, sowie die ihnen zugehenden Befugungen nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung schleunigst zurückzusenden. Die Befugungen an die im hiesigen Kreise vorhandenen Erheber sind den Letztern direkt, dagegen die Befugungen über Personen, welche nach anderen Kreisen verzogen sind, an die Betreffenden Königl. Landrathsämter per Couvert abzusenden, was die Herren Erheber beachten wollen.

Johannisburg, den 4. Februar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

51. Der Kupferschmiedegessele Robert Bergmann erhielt am 16. December pr. die Befugung sich nach Biella zu begeben und sich daselbst bei dem Magistrate zu melden. Dieses ist bis jetzt noch nicht geschehen, und es muß angenommen werden, daß derselbe sich im Kreise umhertreibt. Die Herren Gensdarmen und Landgeschworenen sowie die Ortsbehörden werden veranlaßt, auf den Genannten zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Johannisburg, den 29. Januar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

52. In Folge des Beschlusses der General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft vom 25. November v. J. soll in Stettin in der zweiten Hälfte des Monats Mai d. J. eine Provinzial-Thierschau abgehalten, und damit eine Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen und Produkte, so wie eine Gewerbe-Ausstellung, verbunden mit einem Pferde-Rennen, abgehalten werden.

Während für die land- und forstwirthschaftlichen Ausstellungen rücksichtlich der Beschickung die größte Ausdehnung nicht allein auf die benachbarten Provinzen — sondern auch auf die Nachbarländer gewünscht wird, — soll rücksichtlich der Gewerbe-Ausstellung, eine Begrenzung auf die Provinz Pommern stattfinden.

Der Vorstand des Stettiner Zweig-Vereins der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft ist mit der speciellen Geschäftsleitung beauftragt. — Indem wir dies vorläufig zur gefälligen Kenntnissnahme bringen, behalten wir die weitere Mittheilung vor.

Premstass bei Labes, den 14. Januar 1857.

Hauptdirektorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

A. v. Hagen.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Johannisburg, den 4. Februar 1857.

Der Landrath v. Hippel.

53. Der Schuhmacher Wilhelm Sneyk aus Gr. Weiffubnen, 30 Jahre alt, Landwehrmann, hat sich der Vollstreckung einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe bisher entzogen, es wird gebeten denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports hierher zu liefern.

Johannisburg, den 31. Januar 1856.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

54. Der Losmannssohn August Lange aus Nicolaiken hat Ende December vorigen Jahres beim Losmann Christian Papyroth in Groß Weiffubnen genächtigt und sich unter Entwendung eines grauwandtenes Leberrockes und blautuchener Hosen über Wiersba entfernt. Alle Polizeibeamten werden dienstergebenst ersucht, auf den Lange dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, aufzupassen und denselben im Betretungsfalle hierher transportiren zu lassen. — Lange ist 24 Jahre alt, mittlerer Größe, von wohlgenährter Figur, ohne Bart, und war als er zu Papyrotta kam, mit einem grauleinenen Sommerrock, zerrissenen blauen Hosen und einer alten Mütze bekleidet.

Johannisburg, den 28. Januar 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

55. Der unberechtigten bereits wegen Diebstahls bestrafte Wilhelmine Michalejitz ist unter andern Sachen auch ein großes roth- und blaugestrichenes Umhängetuch als muthmaßlich gestohlen abgenommen. Der Eigenthümer desselben, oder wer über dasselbe Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bei mir oder dem hiesigen Gericht, wo das Tuch offerirt wird, zu melden.

Johannisburg, den 27. Januar 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

56. Die des einfachen Diebstahls anzuklagende Schuhmacherfrau Ottilie Borkowski aus Mrosen ist zu verhaften und an das Königl. Kreisgericht zu Lyck abzusenden.

Lyck, den 20. Januar 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt Falk.

Signalement Geburtsort Wielikien, Kirchdorf, Kreis Diehko, Aufenthaltsort Gut Mrosen, Religion evangelisch, Alter 34 Jahre, Größe 4' 10", Haare blond, Stirn rund, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe roth, Gestalt dick, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: gestrichenes Kleid, nebst einem gewürfelten Sprettuche, eine Rankin-Jope und eine Camelots Wintermütze.

57. Die Magd Caroline Buttler, welche bei dem Darmmeister Neumann in Grondowken gebiert und sich durch Annahme von Handgeld bei dem Krüger Kretsching in Sachasch vermietet aber diesen Dienst nicht angetreten hat, ist nicht zu ermitteln. Wer über den Aufenthalt derselben Kenntniß hat, wolle solches hier anzeigen.

Arys, den 29. Januar 1857.

Der Polizei-Verwalter Gisevius.

58. In dem Holzverkaufs-Termine in Arys Freitag am 20. Februar c. werden unter den zum Angebot zu stellenden Bau- und Nutzholzern auch mehrere starke und extra-starke vor- unter gegen 50 Stück sogenannte Handelshölzer zum Verkauf kommen, wovon Kauflustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, mit dem Bemerken, daß diese Hölzer auf Verlangen von dem Forstausscher Herrn Ködner in Gr. Schweikowen an Ort und Stelle werden vorgezeigt werden.

Grondowken, den 29. Januar 1857.

Königl. Oberförsterei.

Num. 59. Zum Betriebe der hiesigen Saamendarre und zur Ausführung der diesjährigen Frühjahrskulturen sollen im Laufe dieses Winters mehrere 100 Scheffel gut ausgewachsener Kiefern- und Tannenzapfen angekauft werden und wird an Sammlerlohn pro Scheffel Kiefernzapfen 9 bis 10 Sgr. und pro Scheffel Tannenzapfen 4 bis 5 Sgr. auch wohl 6 Sgr. je nach der Beschaffenheit der Zapfen gezahlt werden. Die Ortseingesessenen werden hierdurch aufgefordert, sich das Sammeln von Kiefern- und Tannenzapfen, da sich ihnen dadurch ein lohnender Erwerbszweig darbietet, mit Eifer angelegen sein zu lassen. Bemerkt wird noch, daß sich zum Sammeln der Tannenzapfen im Forstrevier Grundowken in den Beläufen Kosseln und Drygallen gute Gelegenheit bietet und sich Sammel-lustige bei den betreffenden Forstschubbeamten Herrn Duoss in Kosseln und Herrn Dreyhaupt in Drygallen dieserhalb melden können.

Diejenigen, welche zum Einsammeln der Zapfen bereit sind, können solche an jedem Donnerstags vor dem gewöhnlichen Holzverkaufstermin in Arys und Claussen der unterzeichneten Oberförsterei abliefern, und wird ihnen der Kostenpreis auf die erhaltenen Lieferungsscheine Tages darauf durch den Forstassen-Neubanten Herrn Moldehnke nach beendigtem Holzverkaufstermine gezahlt werden.

Grundowken, den 26. Januar 1857.

Königl. Oberförsterei.

Druck der **M. Gonchorowskischen** Dffizim in Johannisburg.
